



Antrag

der Abgeordneten **Isabell Zacharias, Franz Schindler, Florian Ritter, Kathi Petersen, Florian von Brunn, Doris Rauscher, Kathrin Sonnenholzner, Ruth Waldmann, Herbert Woerlein SPD**

Deutschland ist Vielfalt – Schutz vor Diskriminierung wegen sexueller Orientierung und Geschlechtsidentität im Grundgesetz verankern!

Der Landtag wolle beschließen:

Die Staatsregierung wird aufgefordert, im Bundesrat den Antrag des Landes Berlin zur Ergänzung von Art. 3 des Grundgesetzes (GG) um die Merkmale der sexuellen Orientierung und der Geschlechtsidentität zu unterstützen.

Begründung:

Der Berliner Senat hat am 10. April 2018 eine Bundesratsinitiative zur Änderung des GG beschlossen. Die sexuelle und geschlechtliche Identität soll demnach in den Schutzbereich von Art. 3 Abs. 3 Satz 1 GG aufgenommen werden. Nach ganz überwiegender Ansicht gelten die strengen Rechtfertigungsanforderungen von Art. 3 Abs. 3 Satz 1 GG auch heute schon für Diskriminierungen aufgrund der sexuellen und geschlechtlichen Identität. Um eine zukünftige Abkehr seitens des einfachen Gesetzgebers auszuschließen, muss dieses Rechtsverständnis verfassungsrechtlich abgesichert werden.

Nach der Öffnung der Ehe und dem jüngsten Beschluss des Bundesverfassungsgerichts zum dritten Geschlecht ist auch ein verfassungsrechtlich verankerter Diskriminierungsschutz für Lesben, Schwule, Bisexuelle sowie trans- und intergeschlechtliche Menschen erforderlich. Die explizite Aufnahme im Gleichheitsartikel wäre ein klares Bekenntnis, dass LSBTI¹ als gleichwertiger Teil zu Deutschland gehören und ein Recht darauf haben, angst- und diskriminierungsfrei zu leben. Das stärkt auch das Vertrauen in eine offene, freiheitliche und demokratische Gesellschaft.

Gerade vor dem Hintergrund des zunehmenden Rechtspopulismus ist der verfassungsmäßige Schutz des bisher Erreichten ein Gebot der Stunde. Trans- und intergeschlechtliche Menschen werden bis heute pathologisiert, eine freie Entfaltung der Persönlichkeit wird ihnen verwehrt. Auch nach 1945 wurde Homosexualität trotz des Grundgesetzes strafrechtlich verfolgt. Die Aufnahme der Merkmale der sexuellen Orientierung und Geschlechtsidentität in den Art. 3 GG ist Teil der Aufarbeitung dieses dunkeln Kapitels und der Rehabilitierung der nach §175 Strafgesetzbuch Verurteilten.

¹ LSBTI = das Akronym für Lesben, Schwule, Bisexuelle, Transsexuelle und Intersexuelle